

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RB210002-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller sowie Gerichtsschreiber MLaw R. Jenny

Beschluss vom 5. Februar 2021

in Sachen

1. ...,
2. **A.**_____,

Beklagter und Beschwerdeführer

gegen

B._____,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

betreffend **Forderung**

**Beschwerde gegen einen Beschluss der 7. Abteilung des Bezirksgerichtes
Zürich vom 5. Januar 2021; Proz. CG200016**

Erwägungen:

1. Im Forderungsprozess CG200016-L in Sachen B._____ gegen A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) wies das Bezirksgericht Zürich (nachfolgend Vorinstanz) mit Beschluss vom 5. Januar 2021 ein Sistierungsgesuch des Beschwerdeführers vom 6. August 2020 ab und setzte ihm Frist an zur Beantwortung der Klage (vgl. act. 4). Gegen die Ablehnung des Sistierungsgesuchs erhob der Beschwerdeführer am 19. Januar 2021 rechtzeitig Beschwerde. Er ersuchte unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses um Fristerstreckung, da er nach einem schweren Skiunfall im Spital in C._____ [Ortschaft] liege (vgl. act. 2, act. 3 und act. 5/51/2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5). Die Sache ist spruchreif.
2. Gegen die Abweisung eines Sistierungsgesuchs durch ein Bezirksgericht kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Obergericht erhoben werden (vgl. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 126 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die zehntägige Beschwerdefrist ist eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde vom 19. Januar 2021 enthält keine Anträge in der Sache, sondern lediglich ein Fristerstreckungsgesuch, welches nach dem Gesagten nicht gutgeheissen werden kann. Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber zu verzichten.
3. Der Beschwerdeführer ist auf Folgendes hinzuweisen: Gemäss eingereichtem ärztlichem Zeugnis besteht bei ihm aufgrund eines Unfalls am 31. Dezember 2020 eine Arbeitsunfähigkeit von unbestimmter Dauer (vgl. act. 3). Nach Art. 148 ZPO kann eine Frist wiederhergestellt werden, wenn die säumige Partei *innert zehn Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes* darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Säumnis auf keinem oder einem nur leichten Verschulden beruht. Als Wiederherstellungsgründe gelten dabei insbesondere plötzliche Erkan-

kung oder Unfall, sofern sie die Partei tatsächlich an der Vornahme der Prozesshandlung hinderten. Auch bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit ist nicht in jedem Fall ausgewiesen, dass die Partei die entsprechende Prozesshandlung tatsächlich nicht vornehmen konnte: Arbeitsunfähigkeit ist nicht mit Verhandlungsfähigkeit oder der Möglichkeit, rechtzeitig eine Eingabe zu verfassen oder einen Kostenvorschuss zu leisten, gleichzusetzen (vgl. Merz, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 148 N 21 und 29).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 3, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 89'810.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am: